

MITGLIEDSANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den

***Förderverein KlangKirche e.V.
Am Königshof 5-7
60388 Frankfurt am Main***

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der Jahresbeitrag (Stand März 2023):

- ☐ **Standard Mitgliedschaft:** 36.- €
☐ **Ermäßigte Mitgliedschaft:** 18.- €
(Kinder und Jugendliche, Studierende
und Berechtigte des Frankfurt Passes)



Anrede

Vorname

Geburtsdatum

Postleitzahl

E-Mail

Datum

Nachname

Strasse

Wohnort

Telefon (optional)

Unterschrift
(Bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten)

**Satzung des Vereins „Klangkirche e.V.“
Verein zur Förderung der Kirchenmusik
in der evangelischen Kirchengemeinde Bergen-Enkheim**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein wird ins Vereinsregister der Stadt Frankfurt/Main eingetragen.

- 1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen KLANGKIRCHE e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergen-Enkheim, 60388 Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Bergen Enkheim (Ev. Kantorat) zu fördern und finanziell zu unterstützen. Daneben führt der Verein Konzerte durch bzw. fördert diese und unterstützt sie finanziell.

Dazu gehört insbesondere:

- Die Förderung von Aktivitäten der musikalischen Gruppen und Projekten
- Übernahme von Organisationsaufgaben bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- Die Beschaffung zusätzlicher finanzieller Mittel für besondere Vorhaben oder Anschaffungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Zurückzahlung geleisteter Beiträge.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kirchengemeinde Bergen Enkheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 2) Die Aufnahme in den Verein geschieht auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann durch einfachen Brief mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Vierteljahres dem Vorstand erklärt werden. Es genügt der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) bei einem gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 3 a) ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- 5) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Ausschlussgründe nach Absatz 3 a) müssen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. dem Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Hierbei kann differenziert werden zwischen

- a) Standard-Mitgliedschaft
- b) Ermäßigte Mitgliedschaft: Kinder und Jugendliche, Studierende, Berechtigte des Frankfurt-Passes oder Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt (jährlicher Nachweis ohne Aufforderung)
- c) Kinder-/Schüler-Mitgliedschaft (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimmrecht)

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter der Beifügung der Tagesordnung verständigt wurden.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - c) den Vorstand zu entlasten,
 - d) alle 2 Jahre die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie jedes Jahr einen der beiden Kassenprüfer zu wählen,
 - e) über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit zu beschließen,
 - f) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch zur Begutachtung und Beschlussfassung über andere Fragenherangezogen werden.
- 5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellen.

§ 11 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) kraft Amtes der Kantorin / dem Kantor der ev. Kirchengemeinde Bergen Enkheim.
- 2) Der Ausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, Ausgaben von mehr als 500,00 € für den Einzelfall zu genehmigen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- 3) Der Ausschuss wird mindestens zweimal pro Jahr vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 Ausschussmitglieder, davon ein Vorsitzender, anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4) Der Ausschuss kann weitere Personen mit der Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben beauftragen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen und prozessualen Erklärungen befugt, lädt zu den Mitgliederversammlungen und den Ausschusssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Ausschusssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird der 1. Vorsitzende von den anderen Mitgliedern des Vorstands und des Ausschusses unterstützt

§ 13 Rechnungsprüfer

Die beiden Prüfer können jederzeit, müssen aber mindestens einmal jährlich die Vereinskassen auf Ordnungsmäßigkeit, das Vereinsvermögen auf Vollständigkeit und pflegliche Verwaltung prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in den Kassenbüchern einen entsprechenden Prüfungsvermerk anzubringen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Antrag ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim 1. Vorsitzenden stellen. Daraufhin hat dieser innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

- 2) Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines weiteren Monats eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.Juli 2001
und geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung
vom 21.03.2019 und 28.03.2023



Bergen Enkheim, den 28.03.2023

Bernhard Thomas
1. Vorsitzender